

RS UVS Kärnten 1995/03/21 KUVS-332/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1995

Rechtssatz

"Ich erhebe Einspruch gegen die Strafverfügung der BH A vom 1.2.1995." Unterschrift, ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung gegen ein Straferkenntnis.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at